

Mustersatzung für einen Fachausschuss für Jugendarbeit im Kirchenkreis

Präambel

Aufgrund von Art. 109 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland sowie zur Stärkung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Kirchenkreis, zur Mitwirkung in Fragen der Jugendarbeit und zur Erfüllung der Ordnung der Evangelischen Jugendarbeit im Rheinland hat die Kreissynode des Kirchenkreises..... folgende Satzung für den Fachausschuss für Jugendarbeit beschlossen:
Leitsatz siehe Mustersatzung Kirchengemeinde

§ 1

Aufgaben

- Fachliche Leitung der Angebote und Einrichtungen der Jugendarbeit im Kirchenkreis. Fachliche Aufsicht über die Arbeit des/der Jugendreferenten/in. (Hinweis: Die Wahrnehmung der Fachaufsicht bedarf idealerweise inhaltlicher pädagogisch-fachlicher Kriterien, die z.B. eine Konzeption, ein Leitbild oder Qualitäts-Katalog für die Jugendarbeit hergibt. Falls das nicht vorhanden ist, gibt es auch die Möglichkeit, die Fachaufsicht anders zu regeln).
- Beratung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes in Fragen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Dazu gehören das Antragsrecht an die Kreissynode und den Kreissynodalvorstand zu den entsprechenden Themen, das Anhörungsrecht bei Beratungen der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes zu diesen Themen, und ein jährlicher Bericht über den Stand der Arbeit an den Kreissynodalvorstand.
- Beratung und Fortschreibung der Konzeption der synodalen Arbeit mit und von Kindern und Jugendlichen.
- Beratung und Vorbereitung des Haushalts- und Stellenplanes zur Vorlage an den Kreissynodalvorstand und die Kreissynode
- Vorschlag bei Anstellung, Dienstanweisung und Kündigung von kreiskirchlichen Fachkräften für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie weiteren haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitenden, insbesondere bei der Besetzung des synodalen Jugendreferates und der synodalen Jugendpfarrerstelle bzw. Synodalbeauftragten dafür.
- Beratung der Gemeinden im Kirchenkreis in Fragen der Kinder- und Jugendarbeit (Hinweis: ob dies Sache des Jugendreferats oder des Ausschusses ist, sollte der Situation entsprechend geklärt werden. Ähnlich:) Unterstützung und Begleitung der Haupt- und Ehrenamtlichen in der Jugendarbeit der Gemeinden
- Wahl der Delegierten des Kirchenkreises in öffentliche und kirchliche Gremien der Jugendarbeit (Delegiertenkonferenz der Evangelischen Jugend im Rheinland, Kreis- bzw. Stadtjugendring(e), Jugendhilfeausschuss, Jugenddelegierte in der Kreissynode.....); Vertretung der Kinder- und Jugendarbeit gegenüber der Öffentlichkeit und anderen Jugendverbänden (im Rahmen von Art. 109 KO), jugendpolitische Vertretung. Begleitung der entsprechenden Funktionsträger und Funktionsträgerinnen. (Hinweis: bei der Beschreibung der Vertretungsfunktion kann -parallel zur Ordnung der Jugendarbeit in der EKIR- auch festgehalten werden, dass der Ausschuss aufgrund seiner paritätischen Zusammensetzung und seiner Aufgaben auch die Ev. Jugend auf Kirchenkreisebene repräsentiert. Dies ist sinnvoll, wenn es auf Kirchenkreisebene kein anderes Gremium gibt, das diese Funktion hat (z.B. Jugenddelegiertentag, Mitarbeiterkreis, „aej“ o.ä. mit einem Minimum an formal festgeschriebenen Rechten und Pflichten. Wenn alles noch offen ist, sollte es auf jeden Fall als Aufgabe des Jugendausschusses festgehalten werden, auf Kirchenkreisebene für Strukturen zu sorgen, in denen Jugendliche ihre Interessen vertreten können).
- Verfügung über die für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel im Rahmen der kirchlichen Haushaltsordnung. Davon ausgenommen sind Personalkosten und bestehende Rechtsverpflichtungen.
- Koordinierung von Veranstaltungen und Projekten der Arbeit mit und von Kindern und Jugendlichen im Kirchenkreis bzw. in dessen Gemeinden, für die öffentliche oder

landeskirchliche Mittel in Anspruch genommen werden und Verteilung der Mittel nach gemeinsamer Beratung. (Hinweis: Besondere Bedeutung haben hier Projekte und Großveranstaltungen, die den Rahmen einer einzelnen Gemeinde sprengen. Bei langfristigen gemeinsamen Projekten oder Einrichtungen evtl. konkret nennen!)

- Koordinierung und Förderung der Zusammenarbeit der verschiedenen Formen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Kirchenkreis, in dessen Gemeinden und der in ihm tätigen Werke und Verbände der Jugendarbeit. (Hinweis: hier sollte auch je nach Situation die Abgrenzung bzw. Mit-/Zuarbeit mit dem synodalen Jugendreferat geklärt werden). Kooperation mit landeskirchlichen Einrichtungen und Organen der Jugendarbeit sowie mit den freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe und den anderen Jugendverbänden im Kirchenkreis.
- :Planung und Mitarbeit bei kreiskirchlichen Veranstaltungen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (ggf. nennen, oder die Art der Mitarbeit nennen: wenn der Ausschuss des „Aktivisten“ nicht hineinreden will, z.B. „durch organisatorische Unterstützung“ o.ä.).

§ 2

Gesamtverantwortung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes

Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand tragen die Gesamtverantwortung für die Aktivitäten des Kirchenkreises auch im Bereich der Arbeit mit und von Kindern und Jugendlichen. Sie sind mit dem Anliegen, kirchenkreisweit eine kinder- und jugendfreundliche Kirche zu repräsentieren, für die Grundsatzentscheidungen über Planung, Zielsetzung und Durchführung der kreiskirchlichen Arbeit mit und von Kindern und Jugendlichen verantwortlich.

Der Kreissynodalvorstand kann die Entscheidungen des Ausschusses im Einzelfall an sich ziehen und Beschlüsse des Ausschusses aufheben oder ändern.

§ 3

Zusammensetzung:

(Hinweis: Einzuhaltende Vorgabe der KO (Art. 32): Wählbar sind Mitglieder der Kreissynode, sachkundige Gemeindeglieder, PfarrerInnen und Hauptamtliche für die Jugendarbeit sollen „angemessen“ vertreten sein. Dass unter den Kreissynoden-Mitgliedern ein KSV-Mitglied sein soll, ist nicht dringend erforderlich, aber empfehlenswert. Sachkundige Gemeindeglieder müssen nicht zwingend volljährig sein, denn in Art.32/1 steht auch "Art.44 Abs. 1 Satz 3 findet keine Anwendung", und in dem wiederum steht: "Sie müssen mindestens 18 Jahre alt sein". Müssen sie also nicht.

Im Ausschuss sollen jugendliche und erwachsene Mitglieder paritätisch vertreten sein. Es soll der Vielfalt der Arbeitsgebiete, der Personen und Einrichtungen, die sie repräsentieren und der Gemeinden des Kirchenkreises Rechnung getragen werden. Dem Ausschuss sollen angehören:

- Mitglieder der Kreissynode, (ggf: darunter möglichst ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes)
- jugendliche Mitglieder auf Vorschlag des Jugendmitarbeiterkreises (oder vergleichbaren Gremiums)
- vom Kirchenkreis für die Jugendarbeit angestellten oder berufene Pfarrerinnen/Pfarrer und pädagogische Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen (ggf. mit beratender Stimme)
- Mitglieder, die das Arbeitsgebiet in den Gemeinden des Kirchenkreises und in in ihm aktiven Werken und Verbänden vertreten auf deren Vorschlag (nach Bedarf)
- weitere sachkundige Gemeindeglieder

Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Kreissynode für die Dauer von vier Jahren gewählt. Vorzeitiges Ausscheiden ist möglich. In diesem Fall sollte die Nachwahl auf Vorschlag des Kreises erfolgen, dem das ausscheidende Mitglied angehörte.

Die Gesamtzusammensetzung des Ausschusses soll 20 Personen nicht überschreiten, die strukturellen Gegebenheiten des Kirchenkreises sollen berücksichtigt werden.

Mit Zustimmung des Kreissynodalvorstandes können bis zu fünf sachkundige Gemeindeglieder, die die Voraussetzungen zur Mitwirkung bei der Übertragung des Presbyteramtes nicht erfüllen (d.h. z.B.: unter 16 Jahre alt sind) zu den Beratungen des Ausschusses ständig hinzugezogen werden.

§ 4

Vorsitz

Der/die Vorsitzende des Ausschusses und seine/ihre Stellvertretung werden von der Kreissynode gewählt. Der/die Vorsitzende muss die Befähigung zum Presbyteramt besitzen (d.h.: Alter derzeit mindestens 18) und wird durch die Wahl Mitglied der Kreissynode, sofern er/sie ihr nicht schon angehört.

Der/die Vorsitzende bzw. seine/ihre Stellvertretung sorgt für die Ausführung der Beschlüsse. Dabei unterstützen sie/ihn die haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und nach Absprache die Verwaltung.

§ 5

Arbeitsweise

Der Ausschuss legt Wert auf dem Gegenstand angemessene, also jugendgerechte und transparente Arbeitsweise. Er tritt regelmäßig mindestens viermal im Jahr zusammen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder der Kreissynodalvorstand es verlangen.

Die Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden oder einer Stellvertretung vorbereitet und geleitet. Die Einladungen erfolgen unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Sitzung, die entsprechenden Unterlagen sind der Einladung beizufügen

Der Ausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich. Der Ausschuss kann durch Beschluss Gäste einladen, dies betrifft insbesondere Verantwortliche für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in den Gemeinden und im Kirchenkreis sowie Jugendliche selbst.

Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung allen Mitgliedern und dem Kreissynodalvorstand zuzusenden ist.

Bei Bedarf kann der Ausschuss sich eine Geschäftsordnung geben, die der Genehmigung durch den Kreissynodalvorstand bedarf.

§ 6

Zusammenarbeit mit dem Kreissynodalvorstand und den anderen Ausschüssen

Der Kreissynodalvorstand, der Fachausschuss für die Jugendarbeit und die anderen für den Kirchenkreis gebildeten Ausschüsse unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Kreissynodalvorstand bzw. die Kreissynode.

§ 7

Inkrafttreten, Änderungen

Diese Satzung tritt nach kirchenaufsichtsrechtlicher Genehmigung mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Änderungen der Satzung müssen von der Kreissynode beschlossen werden und bedürfen der kirchenaufsichtsrechtlichen Genehmigung.